



STADT LIPPSTADT

STADTTEIL REBBEKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 102a

1. ÄNDERUNG

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 19.12.2005

Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S.

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Rebbeke; Flur 1 und 3
M.: 1 : 15000

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- = Überbaubare Grundstücksfläche
- = Baugrenze

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB u. § 12 BauNVO

- St = Flächen für Stellplätze

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- ⚡ = Elektrizität
- ⚙ = Abwasser

VERKEHRSLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- = Straßenbegrenzungslinie
- = Straßenverkehrsfläche
- = Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- ☐ = Öffentliche Grünfläche
- ☐ = Spielplatz
- ☐ = Freibad
- P = Parkplatz

WASSERFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- ☐ = Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- ☐ = Flächen für Wald

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = Flurgrenze
- = vorhandene Flurstücksgrenze
- ☐ = vorhandene Gebäude
- ☐ = vorhandene Bäume
- = Wasserlauf
- ☐ = Böschung
- F + R + U = Fuß-, Rad- und Unterhaltungsweg

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a BauGB

- ☐ = Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

- ☐ = Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen zu erbringen:

- 3-reihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen mit eingestreuten Einzelbäumen. Reihenabstand 1,25 m, Pflanzabstand 1,00 m zu verwenden sind:
Sträucher 2x v. 60 - 100 cm folgender Arten:
Eiche (Quercus robur)
Grau-Weide (Salix cinerea)
Birkweide (Betula pendula)
Haselnuss (Corylus avellana)
Ohren-Weide (Salix aurita)
Schneebeil (Viburnum opulus)
Roter Harntriegel (Cornus sanguinea)
Sai-Weide (Salix caprea)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Erle (Alnus glutinosa)

- 2-reihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen. Reihenabstand 1,25 m, Pflanzabstand 1,00 m zu verwenden sind:
Sträucher 2x v. 60 - 100 cm folgender Arten:
Eiche (Quercus robur)
Grau-Weide (Salix cinerea)
Birkweide (Betula pendula)
Haselnuss (Corylus avellana)
Ohren-Weide (Salix aurita)
Schneebeil (Viburnum opulus)
Roter Harntriegel (Cornus sanguinea)
Sai-Weide (Salix caprea)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Erle (Alnus glutinosa)

- Anlage eines mindestens 2,00 m breiten Uferandstreifens zur Glattfaherwiese als Pufferstreifen entlang des Grabens.
- Auf den gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen zu erbringen:
Die vorhandene Glattfaherwiese ist zu erhalten.
Es sind mindestens 60 Einzelbäume an vorgegebenen Standorten anzupflanzen. Folgende Einzelbäume sind zu verwenden:
Hochstammige Laubbäume 3x verschulte Ware mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm
Stieleiche (Quercus robur)

- ☐ = Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

C. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Europaplatz 1, 44623 Herne unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalrechtsschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M.: 1 : 10000

PLANUNTERLAGE	ÄNDERUNGSBESCHLUSS
Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht. Lippstadt, den 19.12.2005	Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 16.10.2003 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss ist am 01.10.2004 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Lippstadt, den 19.12.2005
Fachdienst Vermessung	Der Bürgermeister Im Auftrag
L.S.	gez. Burghardt (Burghardt) Fachbereichsleiter
gez. Kwast (Kwast) Fachdienstleiter	

STÄDTEBAULICHE PLANUNG	BÜRGERBETEILIGUNG
Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes. Fachbereich Planen und Umwelt	Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 11.10.2004 bis 15.11.2005 stattgefunden. Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 01.10.2004 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Lippstadt, den 19.12.2005
Fachdienst Planung	Der Bürgermeister Im Auftrag
gez. Burghardt (Burghardt) Fachbereichsleiter	gez. Burghardt (Burghardt) Fachbereichsleiter
gez. Wollesen (Wollesen) Fachdienstleiter	

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG	AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Lippstadt, den 19.12.2005	Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 17.02.2005 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen. Lippstadt, den 19.12.2005
Der Bürgermeister Im Auftrag	Der Bürgermeister Im Auftrag
L.S.	gez. Burghardt (Burghardt) Fachbereichsleiter
gez. Burghardt (Burghardt) Fachbereichsleiter	

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	INKRAFTTRETEN
Dieser Plan mit der Begründung vom 17.02.2005 hat in der Zeit vom 18.07.2005 bis 19.08.2005 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 08.07.2005 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Lippstadt, den 19.12.2005	Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.06.2006 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Lippstadt, den 13.06.2006
Der Bürgermeister Im Auftrag	Der Bürgermeister Im Auftrag
gez. Burghardt (Burghardt) Fachbereichsleiter	gez. Sommer (Sommer) Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND
§ 71 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr. 16), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Neufassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 19.12.2005 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Lippstadt, den 19.12.2005
Der Bürgermeister Im Auftrag
gez. Sommer (Sommer) Der Bürgermeister
gez. Rubart (Rubart) Schriftführer

Titelblatt	Plan - Nummer	Erstellt am: 03.01.2005 geändert am:
Blatt 1	06. 102a - 1	
Der Bebauungsplan besteht aus 3 Blättern		



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 102a

1. ÄNDERUNG NAHERHOLUNGSGEBIET ALBERSSEE